

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Nahversorgung Büttgen-Nord“ -Büttgen- Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 21.12.2021)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 115 „Nahversorgung Büttgen-Nord“ -Büttgen- beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 „Nahversorgung Büttgen-Nord“ -Büttgen- umfasst die Flurstücke 901, 843-846, Teil aus 766 und 817, Flur 24 Gemarkung Büttgen.

Die genaue Abgrenzung ist der Darstellung des Geltungsbereichs zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 115 „Nahversorgung Büttgen-Nord“ -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, die Nahversorgung im Bereich Büttgen Nord - Luisenstraße/Scharnhorststraße - sicher zu stellen.

Kaarst, den 21.12.2021  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Ursula Baum

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Nahversorgung Büttgen-Nord“ -Büttgen- vom 08.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.2021  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Ursula Baum